



## **Personalverrechnung/Sozialversicherung**

Einleitung: Wesentliche Änderungen für Unternehmer/innen ab 2018

Stichwörter: Sozialversicherung, Personalverrechnung, Selbstständige, Krankengeld, Aushilfskräfte

Text: Der Jahresbeginn ist die Chance, vieles neu zu gestalten, gleichzeitig besteht für Unternehmer/innen auch die Notwendigkeit, so manches an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen.

### **Begünstigte Aushilfskräfte – Seit 1.1.2018 auch Berücksichtigung in der Sozialversicherung**

Mit dem EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 wurde bereits eine, vorerst für die Jahre 2017 bis 2019 befristete, **Steuerbefreiung** für bereits vollversicherte Personen geschaffen, wenn diese bei einem anderen Dienstgeber nicht länger als 18 Tage im Kalenderjahr geringfügig als Aushilfskraft tätig werden.

Mit 1.1.2018 treten für diese Aushilfskräfte nun auch Begünstigungen im Bereich der **Sozialversicherung** in Kraft. Wird neben einem Dienstverhältnis, das eine Vollversicherung nach dem ASVG begründet, ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis ausschließlich zu dem Zweck ausgeübt, einen zeitlich begrenzten, zusätzlichen, den regulären Betriebsablauf überschreitenden Arbeitsanfall zu decken oder den Ausfall einer Arbeitskraft zu ersetzen, so hat der Dienstgeber einen pauschalen Dienstnehmerbeitrag in Höhe von 14,12 % sowie die Arbeiterkammerumlage (Landarbeiterkammerumlage) einzubehalten und abzuführen. Dies gilt, wenn im jeweiligen Kalenderjahr der Dienstnehmer noch nicht mehr als 18 Tage eine solche geringfügige Beschäftigung ausgeübt hat und der Dienstgeber noch nicht mehr als 18 Tage solche Personen geringfügig beschäftigt hat.

Für den Dienstgeber entfällt der Beitrag des Dienstgebers zur Unfallversicherung, der Dienstnehmer ist dennoch unfallversichert.

### **Krankengeld für Selbstständige – ab 1.7.2018 rückwirkend bei längerer Krankheit**

Selbständig erwerbstätige GSVG-Krankenversicherte, die weniger als 25 Mitarbeiter beschäftigen und bei denen die Aufrechterhaltung ihres Betriebs von der persönlichen Arbeitsleistung abhängt, erhalten im Krankheitsfall unter bestimmten Voraussetzungen eine Unterstützungsleistung. Ein Anspruch auf das Krankengeld besteht bis 30.6.2018 ab dem 43. Tag der Krankheit und ab dem 1.7.2018 rückwirkend ab dem 4. Tag, wenn sie länger als 43 Tage arbeitsunfähig sind.

### **Erweiterung des Zuschusses zum Krankentgelt für Arbeitgeber mit bis zu 10 Arbeitnehmern**

Mit 1.7.2018 wird der Zuschuss zum Krankentgelt für Arbeitgeber, die in ihrem Unternehmen durchschnittlich nicht mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigen, auf 75% ausgeweitet. Diese Regelung ist auf Entgeltfortzahlungstage infolge von Krankheit und Unfällen, die nach dem 30.6.2018 eingetreten sind bzw. sich ereignet haben, anzuwenden. Wie bisher werden die Zuschüsse aus Mitteln der Unfallversicherung erstattet und gebühren im Erkrankungsfall ab dem 11. Tag, bei einem Unfall (wie bisher Arbeits- oder Freizeitunfall) ab dem 1. Tag der Entgeltfortzahlung.

### **Ersatz der Internatskosten für Lehrlinge**

Bisher hatte der Lehrberechtigte dem Lehrling nur dann und insoweit Internatskosten zu ersetzen, als diese höher waren als die Lehrlingsentschädigung. Mit 1.1.2018 sind dem Lehrling die vollen Internatskosten vom Lehrberechtigten zu bezahlen. Diese Kosten werden dem Lehrberechtigten auf Antrag aus den Mitteln des Insolvenzentgeltsicherungsfonds erstattet. Der Kostenersatz gilt nicht für Lehrberechtigte beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband.

Einen kompakten 12-seitigen Überblick „Start ins Jahr 2018 – Änderungen bei Steuern, Sozialversicherung, Arbeitsrecht“ finden Sie als Service unter [www.lbg.at](http://www.lbg.at) zum Download.